

§. 7.

Die Gewerbs- und Personal-Staats-Auslagen im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe die Gewerbs- und Personal-Staats-Auslagen im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend mit der von den Ständen beantragten Modifikation Unsere Genehmigung, und dem hienach angefertigten, unter Ziffer I. anliegenden Gesetze Unsere Sanction.

Dem an Uns gebrachten Wunsche, es möge auf angemessene Entschädigung derjenigen Unterthanen Bedacht genommen werden, welche Abgaben und Leistungen, dergleichen für die Grundholden des Staates durch die Einführung der Personal- und Gewerbesteuern aufhören, an Guldscherten, Corporationen und Stiftungen noch ferner zu entrichten haben, werden Wir die mit den bestehenden Gesetzen vereinbare Berücksichtigung anzuwenden.

§. 8.

Die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigsbahnen-Verbacher-Eisenbahn betreffend.

Wegen Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigsbahnen-Verbacher-Eisenbahn haben Wir dem den Ständen des Reiches vorgelegten Gesetzes-Entwurfe mit den begutachteten Modifikationen Unsere Sanction ertheilt, und werden auch den damit verbundenen Antrag, daß der Regierung die Einlösung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zugehörungen nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf billige Grundsätze vorbehalten werde, geeignet berücksichtigen lassen.

Das Gesetz ist als Beilage II. angefügt.

Beilage II.

§. 9.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von der Reichs-Grenze bei Hof nach Lindau betreffend.

Den Gesetzes-Entwurf über die Eisenbahn von der Reichs-Grenze bei Hof nach Lindau erheben Wir in der, von den Ständen modificirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer III. hiebei folgen.

Beilage III.

§. 10.

Die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisions-Gerichtes betreffend.

Den Gesetzes-Entwurf, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend fuctioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hienach unter Ziffer IV. anliegende Gesetz ausfertigen.

Beilage IV.

Den bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten ersten Antrag, welcher eine theilweise Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung über die Hinterlegung der Kassations-Denkchriften bezweckt, werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Dem weiteren Antrage, die Berufung mehrerer der pfälzischen Gesetzgebung und Gerichts-Versassung praktisch kundiger Mitglieder an den Kassationshof, so wie die Ständigkeit derselben betreffend, steht die Bestimmung des Tit. VII. §. 19. der Verfassungs-Urkunde entgegen. Uebrigens haben Wir bereits beides, insofern Wir es für angemessen, und mit den übrigen Geschäften-Verhältnissen des Oberappellations-Gerichtes vereinbar erachtet haben, bei der Besetzung und Formation des Kassationshofes jederzeit berücksichtigt.